

wilhelm

Von: Dederichs, Petra [Petra.Dederichs@LWK.NRW.DE]
Gesendet: 26. Januar 2005 14:21
An: thomas.wilhelm@landtag.nrw.de
Betreff: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur geplanten Änderung des Landschaftsgesetzes



Stellungnahme
Änderung Landsch... Referat 23
26.01.2005



Bonn, den
Tel.: 0228/703-15 81/Herr Born

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Landschaftsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Born

Landwirtschaftskammer NRW
Referat 23
Petra Dederichs
Endenicher Allee 60
53115 Bonn

Telefon: 0228/703 1465
Fax.: 0228/703 8465
mailto:petra.dederichs@lwk.nrw.de

Leerseite

***Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur
geplanten Änderung des Landschaftsgesetzes***

LT-Drucksache 14/6348

Zu dem oben genannten Gesetzesentwurf im Einzelnen:

Zu § 2 b Biotopverbund

Die Darstellung und Festsetzung eines Biotopverbundes in einer Größenordnung von 10 % wird auch im größeren Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen umfassen.

Diese Vorschrift ist problematisch. Abzüglich der Ballungsräume und Siedlungsflächen steigt der Anteil bezogen auf land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen und dürfte danach über einen Anteil von über 12 % erreichen. Ob dieser höhere Anteil über die bereits bestehenden Schutzgebiete und sonstigen Flächen erreicht werden kann, ist fraglich.

Nach Absatz 4 sollen auch langfristig vertragliche Vereinbarungen zur dauerhaften Sicherung abgeschlossen werden können.

Dies setzt voraus, dass es bei Festsetzung „schwächerer Schutzkategorien“ (LSG, Naturparke) nicht zu einer Verschärfung der Schutzinhalte bzw. zu einer Einschränkung bei der Flexibilität der Vertragsangebote kommt.

Die Möglichkeit, auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft in den Biotopverbund zu integrieren, sollte im Gesetzestext unter Absatz 3 Nr. 5 deutlicher hervorgehoben werden.

Zu § 2 c Absatz 3 Mindestdichte von Strukturelementen

Durch diese geplante Rechtsvorschrift wird ein weiterer Anteil vom Biotoptop(verbund)flächen über eine noch zu bestimmende regionale Mindestdichte an Strukturelementen festgelegt. Die Festlegung über Landschaftsrahmenplan bzw. Landschaftsplan führt zu einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Im Gesetz muss deutlich werden, auf welchen Raum dieser Anteil bezogen werden soll: Region (Regierungsbezirk) oder lokale Ebene (Kreis oder Teile davon oder auf die Ebene des Einzelbetriebes. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

Zu § 3 a Abs. 1 Vertragliche Vereinbarungen

Die vorgesehenen Klarstellungen zu den vertraglichen Vereinbarungen im Bereich der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden begrüßt.

Zu § 4 a Abs. 2 Verursacherplichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

Der Begriff der betroffenen naturräumlichen Region soll zu einer größeren räumlichen Flexibilität führen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der Begriff der naturräumlichen Region ist aber zu präzisieren (Großlandschaft, naturräumliche Einheit, Regierungsbezirk, Kreisebene)

Zu § 4 a Absatz 3

Unter der Aufzählung der Maßnahmen, die vorrangig für eine Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden sollen, sollten auch Maßnahmen, durch die eine dauerhaften Bewirtschaftung und Pflege vorhandener Biotope und schutzwürdiger sowie kulturhistorisch bedeutsamer Flächen und Landschaftselemente langfristig gesichert werden können, aufgeführt werden.

Hierdurch würde ein qualitative Aufwertung vorhandener Biotope erreicht werden können.

Zu § 20 Entwicklung, Schutzzonen

Bei der Inanspruchnahme von Flächen zur Entwicklung hin zu Naturschutzgebieten ist es grundsätzlich möglich, jeder Fläche auch ohne Aufwertungspotenzial mit einer Schutzfestsetzung zu belegen.

Es bedarf im Gesetzestext der Klarstellung, dass der betroffene Standort und sein natürliches Entwicklungspotential die Gewähr für eine Aufwertung im Sinne des Naturschutzes ermöglichen soll.

Des Weiteren sind die Schutzzwecke zu differenzieren und die Schutzvorgaben für die verschiedenen Zonen abzustufen.

Zu § 36 a Gesetzliches Vorkaufsrecht

Dem Träger der Landschaftsplanung soll zur Umsetzung von Festsetzungen ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden.

Dies ist insbesondere für die Einbeziehung von Naturschutzgebieten problematisch, da durch die vorgesehene Erweiterung der Schutzziele auf eine Entwicklung hin zu naturschutzwürdigen Bereichen in das Vorkaufsrecht ein erheblich größerer Flächenumfang einbezogen werden kann.

Zu § 62 Abs. 2 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Präzisierung hinsichtlich der Möglichkeiten zur Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung nach Ablauf vertraglicher Vereinbarungen ist zu begrüßen.

Zu § 62 Abs. 4

Die vorgesehene Regelung, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten nur auf Anfrage eine Mitteilung über die auf ihren Grundstücken befindlichen 62er Maßnahmen zu übermitteln, ist unzureichend.

In den Gesetzestext ist aufzunehmen, dass den Eigentümern und sonstigen Bewirtschaftern die Abgrenzung der Biotope sowie die mit der Festlegung verbundenen Maßnahmen (u. a. mögliche Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen) bekannt zu geben sind.

Zu § 62 Abs. 3

Soweit von der Ausweisung landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen ist, sollten bei der Abgrenzung die landwirtschaftlichen Fachdienststellen beteiligt werden.

Born